

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

07.12.2021

Geschäftszeichen:

III 34-1.19.14-17/21

Nummer:

Z-19.14-515

Antragsteller:

Pilkington Deutschland AG

Haydnstraße 19

45884 Gelsenkirchen

Geltungsdauer

vom: **7. Dezember 2021**

bis: **7. Dezember 2026**

Gegenstand dieses Bescheides:

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "Glastrennwand"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst zehn Seiten und elf Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für das Errichten der Brandschutzverglasung, "Glastrennwand" genannt, als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13¹.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten, jeweils nach Abschnitt 2.1, zu errichten:
- für den Rahmen: Holzprofile
 - für die Verglasung:
 - Scheiben
 - Scheibenaufleger
 - Scheibendichtungen
 - Glashalteleisten
 - Befestigungsmittel
 - Fugenmaterialien

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Der Regelungsgegenstand ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung als Bauart zur Errichtung von nichttragenden Innenwänden bzw. zur Ausführung lichtdurchlässiger Teilflächen in Innenwänden nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - angewendet werden (s. auch Abschnitt 1.2.4).
- 1.2.2 Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² den Flammen- und Brandgasdurchtritt über mindestens 30 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt der Wärmestrahlung. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen (z. B. als Lichtöffnungen in Flurwänden, wobei die Unterkante der Verglasung mindestens 1,8 m über dem Fußboden angeordnet sein muss). Über die Zulässigkeit ihrer Anwendung entscheidet die zuständige örtliche Bauaufsichtsbehörde in jedem Anwendungsfall, soweit nicht bauordnungsrechtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.
- 1.2.3 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen. Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit sind für die - auch in den Anlagen dargestellte - Brandschutzverglasung, unter Einhaltung der Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung, insbesondere der Bestimmungen in Abschnitt 2.2, für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse, zu führen.
- Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

1	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht erbracht.

- 1.2.5 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in/an Massivwände bzw. -decken nach Abschnitt 2.3.3.1 einzubauen/anzuschließen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend³ sein.
- 1.2.6 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 3500 mm.
Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass maximale Einzelglasflächen gemäß Abschnitt 2.1.2.1 entstehen.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf
- nicht als Absturzsicherung angewendet werden und
 - nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung- Bestandteile der Brandschutzverglasung

2.1.1 Rahmen

2.1.1.1 Rahmenprofile

Für den Rahmen der Brandschutzverglasung, bestehend aus Pfosten und Riegeln, sind wahlweise Profile aus

- Vollholz nach DIN EN 14081-1⁴, in Verbindung mit DIN 20000-5⁵ oder
 - Brettschichtholz nach DIN EN 14080⁶, in Verbindung mit DIN 20000-3⁷
- mit folgenden Eigenschaften zu verwenden:

- charakteristischer Wert der Rohdichte: $\rho_k \geq 500 \text{ kg/m}^3$
- Mindestabmessungen: 40 mm (Breite) x 75 mm bzw.
40 mm (Breite) x 90 mm (bei Verwendung von Isolierglasscheiben)

Wahlweise dürfen Profile mit einseitig ausgefrästem Profilanschlag (als Glashalteleiste) verwendet werden.

2.1.1.2 Rahmenverbindungen

Die Eckverbindungen sowie Kreuz- und T-Stöße des Rahmens sind unter Verwendung von folgenden Bauprodukten auszuführen:

- ein geeigneter Kleber (Leim) auf Basis von Polyvinylacetat (PVAC) nach DIN EN 923⁸, je nach Anwendung mit der erforderlichen Beanspruchungsgruppe nach DIN EN 204⁹
- Stahlschrauben Ø 4 x 40 mm bzw. Ø 5 x 50 mm

Sofern Profile bzw. Rahmen gekoppelt werden, sind für die Profilverbindungen folgende Bauprodukte zu verwenden:

- ³ Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2020/1, s. www.dibt.de
- ⁴ DIN EN 14081-1:2011-05 Holzbauwerke - Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt - Teil 1: Allgemeine Anforderungen
- ⁵ DIN 20000-5:2012-03 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 5: Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt
- ⁶ DIN EN 14080:2013-09 Holzbauwerke - Brettschichtholz - Anforderungen
- ⁷ DIN 20000-3:2015-02 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 3: Brettschichtholz und Balkenschichtholz nach DIN EN 14080
- ⁸ DIN EN 923:2016 03 Klebstoffe – Benennungen und Definitionen
- ⁹ DIN EN 204:2016 12 Klassifizierung von thermoplastischen Holzklebstoffen für nichttragende Anwendungen

- Verbindungsfedern aus Laubholz nach DIN EN 14081-1⁴, in Verbindung mit DIN 20000-5⁵
Abmessungen: 8 x 10 mm
- Stahlschrauben Ø 5 x 50 mm

2.1.2 Verglasung

2.1.2.1 Scheiben

Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung sind die mindestens normalentflammbaren³ Scheiben des Unternehmens Pilkington Deutschland AG, Gelsenkirchen, entsprechend nachfolgender Tabelle zu verwenden.

Tabelle 1:

Scheibentyp	maximale Scheibenabmessungen		s. Anlage
	Hochformat [mm]	Querformat [mm]	
Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449 ¹⁰			
"Pilkington Pyrodur-Typ 30-1."	1200 x 2300	2300 x 1200	8
"Pilkington Pyrodur 30-2.."			9
"Pilkington Pyrodur 30-203"			10
Mehrscheiben-Isolierglasscheiben nach DIN EN 1279-5 ¹¹			
"Pilkington Pyrodur 30-2. Iso"	1200 x 2300	2300 x 1200	11
"Pilkington Pyrodur 30-3. Iso"			

2.1.2.2 Scheibenaufleger (Klotzung)

Es sind 5 mm dicke Klötzchen aus Hartholz (Laubholz nach DIN EN 14081-1⁴, in Verbindung mit DIN 20000-5⁵, charakteristischer Wert der Rohdichte $\rho_k \geq 500 \text{ kg/m}^3$) zu verwenden.

2.1.2.3 Scheibendichtungen

Für die seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen ist umlaufend ein 10 mm breites und 5 mm dickes, normalentflammbares³ Vorlegeband, in Verbindung mit einem mindestens normalentflammbaren³ Silikon-Dichtstoff nach DIN EN 15651-2¹² zu verwenden.

2.1.2.4 Glashalteleisten

Als Glashalteleisten sind Vollholzprofile nach DIN EN 14081-1⁴, in Verbindung mit DIN-20000-5⁵, Abmessungen: $\geq 20 \text{ mm}$ (Ansichtsbreite) x 23 mm, charakteristischer Wert der Rohdichte: $\rho_m \geq 500 \text{ kg/m}^3$, in Verbindung mit Linsenkopfschrauben Ø 4 x 40 mm oder Ø 4,5 x 50 mm, zu verwenden.

2.1.3 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Massivbauteilen müssen Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung bzw. gemäß europäischer technischer Bewertung/allgemeiner Bauartgenehmigung, jeweils mit Stahlschrauben $\geq \text{Ø } 10 \text{ mm}$ - gemäß den statischen Erfordernissen - verwendet werden.

¹⁰ DIN EN 14449:2005-07

Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/ Produktnorm

¹¹ DIN EN 1279-5:2018-10

Glas im Bauwesen - Mehrscheiben-Isolierglas - Teil 5: Produktnorm

¹² DIN EN 15651-2:2012-06

Fugendichtstoffe für nicht tragende Anwendungen in Gebäuden und Fußgängerwegen – Teil 2: Fugendichtstoffe für Verglasungen

2.1.4 Fugenmaterialien

2.1.4.1 Fugenmaterialien für Anschlussfugen

In allen Fugen zwischen dem Rahmen der Brandschutzverglasung und den angrenzenden Bauteilen müssen nichtbrennbaren³ Baustoffe verwendet werden, z.B.

- Mörtel aus mineralischen Baustoffen oder
- nichtbrennbare³ Mineralwolle¹³ nach DIN EN 13162¹⁴

Für das Versiegeln der vorgenannten Fugen ist ein mindestens normalentflammbarer³ Silikon-Dichtstoff nach DIN EN 15651-1¹⁵ zu verwenden.

2.2 Bemessung - Standsicherheit und diesbezügliche Gebrauchstauglichkeit

2.2.1 Allgemeines

Für jeden Anwendungsfall ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der Brandschutzverglasung sowie deren Anschlüsse für die Beanspruchbarkeit der Brandschutzverglasung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, nachzuweisen.

Die Bauteile über der Brandschutzverglasung (z. B. ein Sturz) müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung - außer ihrem Eigengewicht - keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Für die Anwendung der Brandschutzverglasung ist im Zuge der statischen Berechnung nachzuweisen, dass die möglichen Einwirkungen nach Abschnitt 2.2.2 auf die Gesamtkonstruktion - d. h. für den Rahmen, die Scheiben und Glashalteleisten sowie die Anschlüsse an die angrenzenden Bauteile - unter Einhaltung der in den Fachnormen geregelten Beanspruchbarkeiten und zulässigen Durchbiegungen (s. Abschnitt 2.2.2.3) aufgenommen werden können.

2.2.2 Einwirkungen

2.2.2.1 Allgemeines

Es sind die Einwirkungen gemäß den "Hinweisen zur Führung von Nachweisen der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für Brandschutzverglasungen nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen", veröffentlicht unter www.dibt.de, zu berücksichtigen.

2.2.2.2 Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind entsprechend DIN 4103-1¹⁶ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereiche 1 und 2) zu führen.

Abweichend von DIN 4103-1¹⁶

- sind ggf. die Einwirkungen von Horizontallasten nach DIN EN 1991-1-1¹⁷ und DIN EN 1991-1-1/NA¹⁸ und von Windlasten nach DIN EN 1991-1-4¹⁹ und DIN EN 1991-1-4/NA²⁰ zu berücksichtigen,

¹³ Im allgemeinen Bauartgenehmigungs-Verfahren wurde der Regelungsgegenstand mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Leistungsmerkmale/Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt ≥ 1000 °C

¹⁴ DIN EN 13162:2012 + A1:2015 Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) – Spezifikation

¹⁵ DIN EN 15651-1:2017-07 Fugendichtstoffe für nicht tragende Anwendungen in Gebäuden und Fußgängerwegen - Teil 1: Fugendichtstoffe für Fassadenelemente

¹⁶ DIN 4103-1:2015-06 Nichttragende innere Trennwände - Teil 1: Anforderungen und Nachweise

¹⁷ DIN EN 1991-1-1:2010-12: Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau Berichtigtes Dokument: 1991-1-1:2002-10

¹⁸ DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau

¹⁹ DIN EN 1991-1-4:2010-12 Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten

²⁰ DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten

- darf der weiche Stoß experimentell durch Pendelschlagversuche mit einem Doppelzwillingsreifen nach DIN 18008-4²¹ mit G = 50 kg und einer Fallhöhe von 45 cm (wie Kategorie C nach DIN 18008-4²¹) erfolgen.

2.2.2.3 Nachweise der einzelnen Bestandteile der Brandschutzverglasung

2.2.2.3.1 Nachweis der Scheiben

Die Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise für die Scheiben sind nach DIN 18008-1, -2²² für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse zu führen.

2.2.2.3.2 Nachweis der Rahmenkonstruktion

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmenprofilen und Glashalteleisten nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.2.3 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse nach Technischen Baubestimmungen zu führen.

Für die zulässige Durchbiegung der Rahmenkonstruktion sind zusätzlich DIN 18008-1, -2²² zu beachten.

Die Pfosten müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchlaufen. Der maximale Pfostenabstand ergibt sich - unter Berücksichtigung der vor genannten Bestimmungen - aus der Anordnung einer Scheibe nach Abschnitt 2.1.2.1 im maximal zulässigen Querformat.

2.2.2.3.3 Nachweis der Befestigungsmittel

Beim Nachweis der Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Massivbauteilen dürfen nur Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung bzw. gemäß europäischer technischer Bewertung/allgemeiner Bauartgenehmigung, jeweils mit Stahlschrauben verwendet werden.

2.3 Ausführung

2.3.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort

- aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1, unter der Voraussetzung, dass diese
 - den jeweiligen Bestimmungen der vorgenannten Abschnitte entsprechen, und
 - verwendbar sind im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung, sowie
- unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bemessung nach Abschnitt 2.2, und
- nur von solchen Unternehmen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen, errichtet werden.

Der Antragsteller hat hierzu

- die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung und die Errichtung des Reglungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen und
- eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Regelungsgegenstand auszuführen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

21	DIN 18008-4:2013-07	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln – Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen
22	DIN 18008-1,-2:2020-05	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 1: Begriffe und allgemeine Grundlagen; Teil 2: Linienförmig gelagerte Verglasungen

2.3.2 Zusammenbau

2.3.2.1 Zusammenbau des Rahmens

Für den Rahmen der Brandschutzverglasung, bestehend aus Pfosten und Riegeln, sind Holzprofile nach Abschnitt 2.1.1.1 und entsprechend den Anlagen 2, 3, 5 und 6 zu verwenden. Die Ecken sowie die Kreuz- und T-Stöße des Rahmens sind unter Verwendung von Bauprodukten nach Abschnitt 2.1.1.2 als Doppelzapfenverbindungen mit Leim und zusätzlichen Stahlschrauben auszuführen.

Sofern vertikale Rahmenprofile entsprechend Anlage 4 seitlich aneinandergereiht werden, sind die Holzprofile über durchgehende Nut-Feder-Verbindungen und der Stahlschrauben, jeweils nach Abschnitt 2.1.1.2, in Abständen ≤ 1000 mm miteinander zu verbinden.

2.3.2.2 Verglasung

Die Scheiben sind am unteren Rand auf je zwei Klötzchen gemäß Abschnitt 2.1.2.2 abzusetzen (s. Anlage 2, 5 und 6).

In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen sind umlaufend Dichtungsstreifen nach Abschnitt 2.1.2.3 und entsprechend den Anlagen 2 bis 6 einzulegen.

Die Fugen sind abschließend mit dem Silikon-Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.2.3 zu versiegeln.

Die Glashalteleisten gemäß Abschnitt 2.1.2.4, die zusammen mit dem Rahmenprofil eine umlaufende, mindestens 20 mm tiefe und entsprechend der Scheibendicke ausreichend breite Nut bilden müssen, sind auf den Rahmenprofilen mit Linsenkopfschrauben $\varnothing 4,0 \times 40$ mm in Abständen ≤ 200 mm oder $\varnothing 4,5 \times 50$ mm in Abständen ≤ 240 mm zu befestigen (s. Anlagen 2 bis 6).

Der Glaseinstand der Scheiben in den Glashalteleisten, bzw. im Rahmen muss längs aller Ränder $15 \text{ mm} \pm 2 \text{ mm}$ betragen.

2.3.3 Anschlüsse

2.3.3.1 Angrenzende Bauteile

Der Regelungsgegenstand ist in Verbindung mit folgenden angrenzenden Bauteilen brandschutztechnisch nachgewiesen:

- mindestens 11,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1²³ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA²⁴ und DIN EN 1996-2²⁵ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA²⁶ aus
 - Mauerziegeln nach DIN EN 771-1²⁷ in Verbindung mit DIN 20000-401²⁸ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder
 - Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2²⁹ in Verbindung mit DIN 20000-402³⁰ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und

23	DIN EN 1996-1-1:2013-02	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
24	DIN EN 1996-1-1/NA:2019-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
25	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
26	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
27	DIN EN 771-1:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
28	DIN 20000-401:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11
29	DIN EN 771-2:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
30	DIN 20000-402:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11

- Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2³¹ in Verbindung mit DIN 20000-412³² oder DIN 18580³³, jeweils mindestens der Mörtelklasse M 5 oder
- mindestens 10 cm dicke Wände bzw. Decken aus Beton/Stahlbeton. Diese Bauteile sind unter Beachtung der bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß den Technischen Baubestimmungen nach DIN EN 1992-1-1³⁴ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA³⁵ in einer Betonfestigkeitsklasse von mindestens C12/15 nachzuweisen und auszuführen

Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend³ sein.

2.3.3.2 Anschluss an Massivbauteile

Die Rahmenprofile der Brandschutzverglasung sind, entsprechend den Anlagen 2, 3, 5 und 6, an den angrenzenden Massivbauteilen unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.1 in Abständen ≤ 1000 mm, jedoch mindestens zweimal an jedem Rand, umlaufend zu befestigen.

2.3.3.3 Fugenausbildung

Alle Fugen zwischen dem Rahmen der Brandschutzverglasung und den angrenzenden Bauteilen müssen mit Fugenmaterialien nach Abschnitt 2.1.4 umlaufend und vollständig ausgefüllt und verschlossen werden.

2.3.4 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist von dem bauausführenden Unternehmen, das sie errichtet hat, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "Glastrennwand" der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
- Name (oder ggf. Kennziffer) des bauausführenden Unternehmens, das die Brandschutzverglasung errichtet hat (s. Abschnitt 2.3.5)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom bauausführenden Unternehmen
- Bauartgenehmigungsnummer: Z-19.14-515
- Errichtungsjahr:

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

2.3.5 Übereinstimmungserklärung

Das bauausführende Unternehmen, das die Brandschutzverglasung errichtet hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. §§ 16 a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO³⁶).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-19.14-515
- Bauart Brandschutzverglasung "Glastrennwand" der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens

31	DIN EN 998-2:2017-02	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
32	DIN 20000-412:2019-06	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2017-02
33	DIN 18580:2019-06	Baustellenmörtel
34	DIN EN 1992-1-1:2011-01,	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und /A1:2015-03 Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1
35	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04,	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und /A1:2015-12 Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1
36	nach Landesbauordnung	

- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

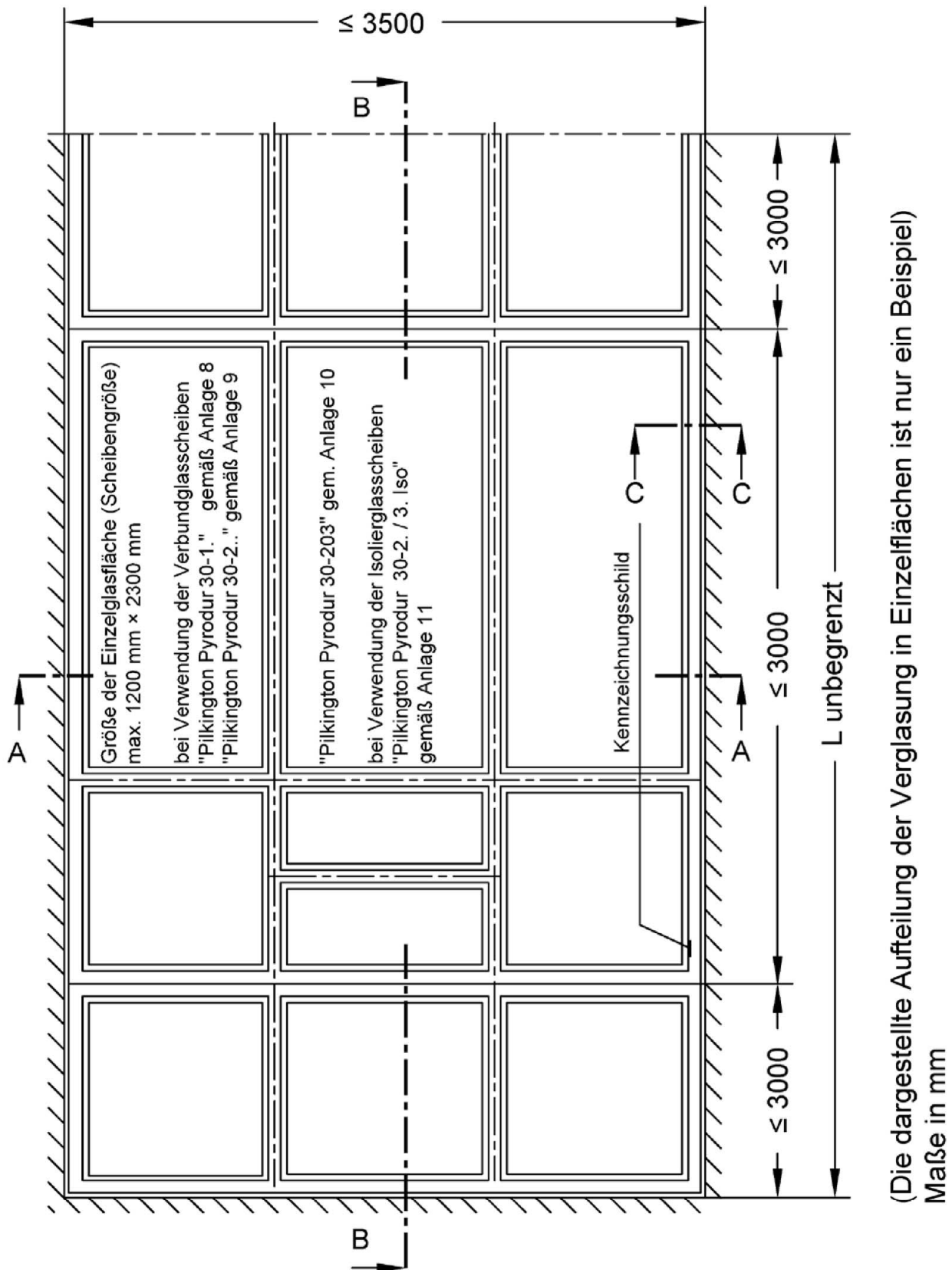
3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Beschädigte Scheiben sind umgehend auszutauschen. Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgen.

Die Bestimmungen der Abschnitte 2.3.1 und 2.3.5 sind sinngemäß anzuwenden.

Heidrun Bombach
Referatsleiterin

Beglaubigt
Brückner

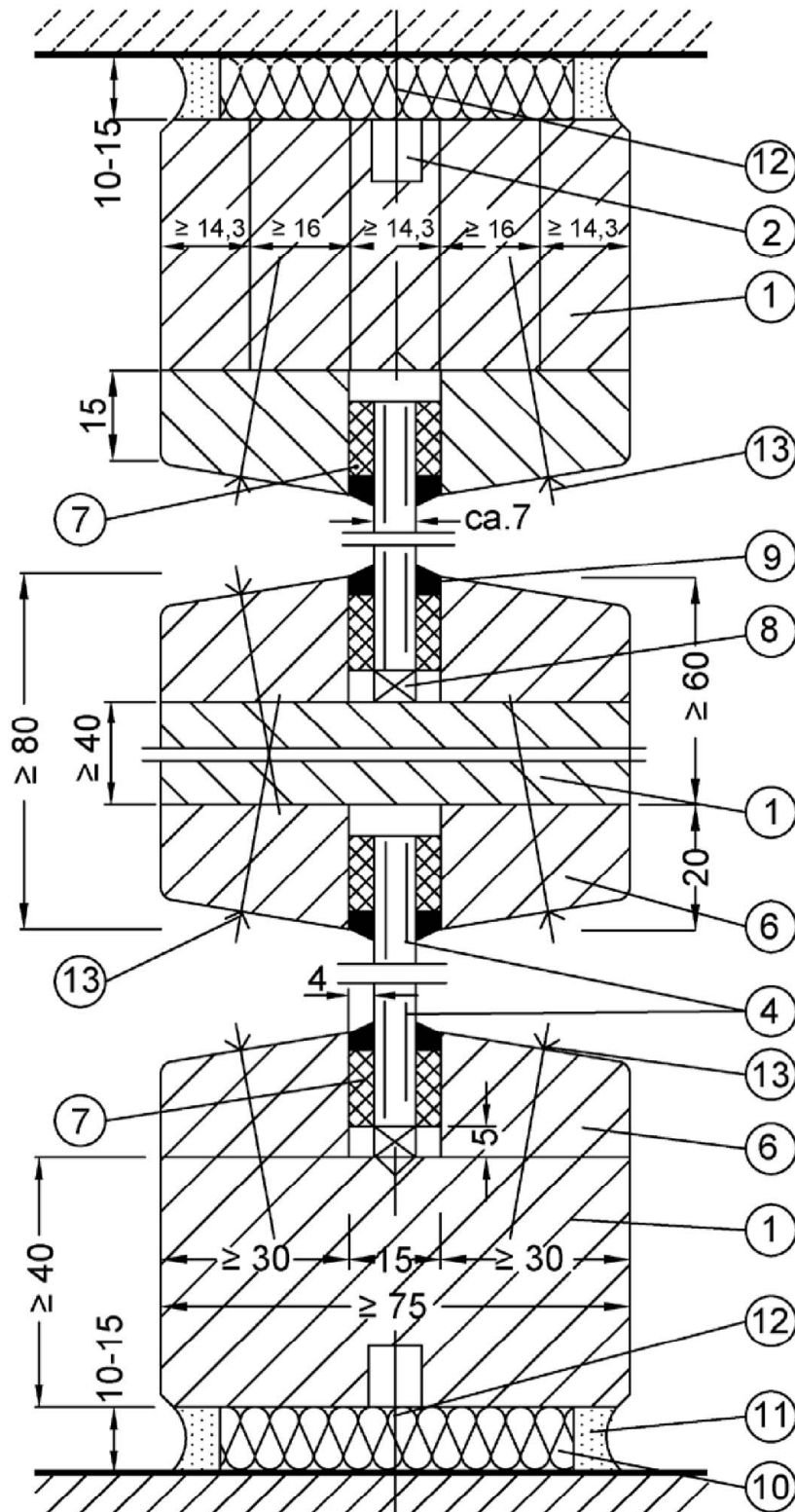


(Die dargestellte Aufteilung der Verglasung in Einzelflächen ist nur ein Beispiel!)
Maße in mm

Bauart Brandschutzverglasung "Glastrennwand" der
Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Übersicht (Beispiel) -

Anlage 1

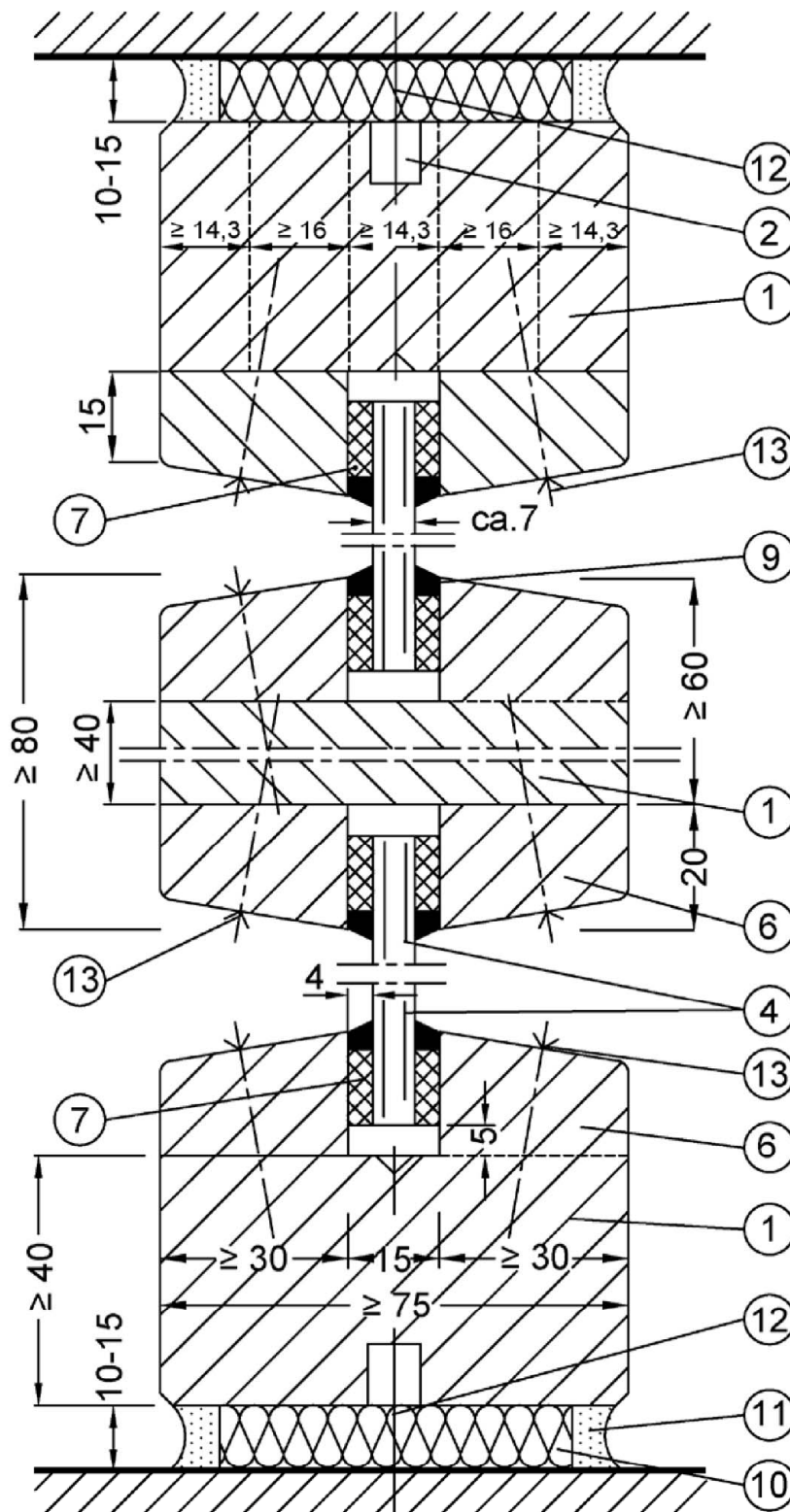


Positionsliste
siehe Anlage 7
alle Maße in mm

Bauart Brandschutzverglasung "Glastrennwand" der
Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Schnitt A-A -
Einbau "Pilkington Pyrodur 30-1."

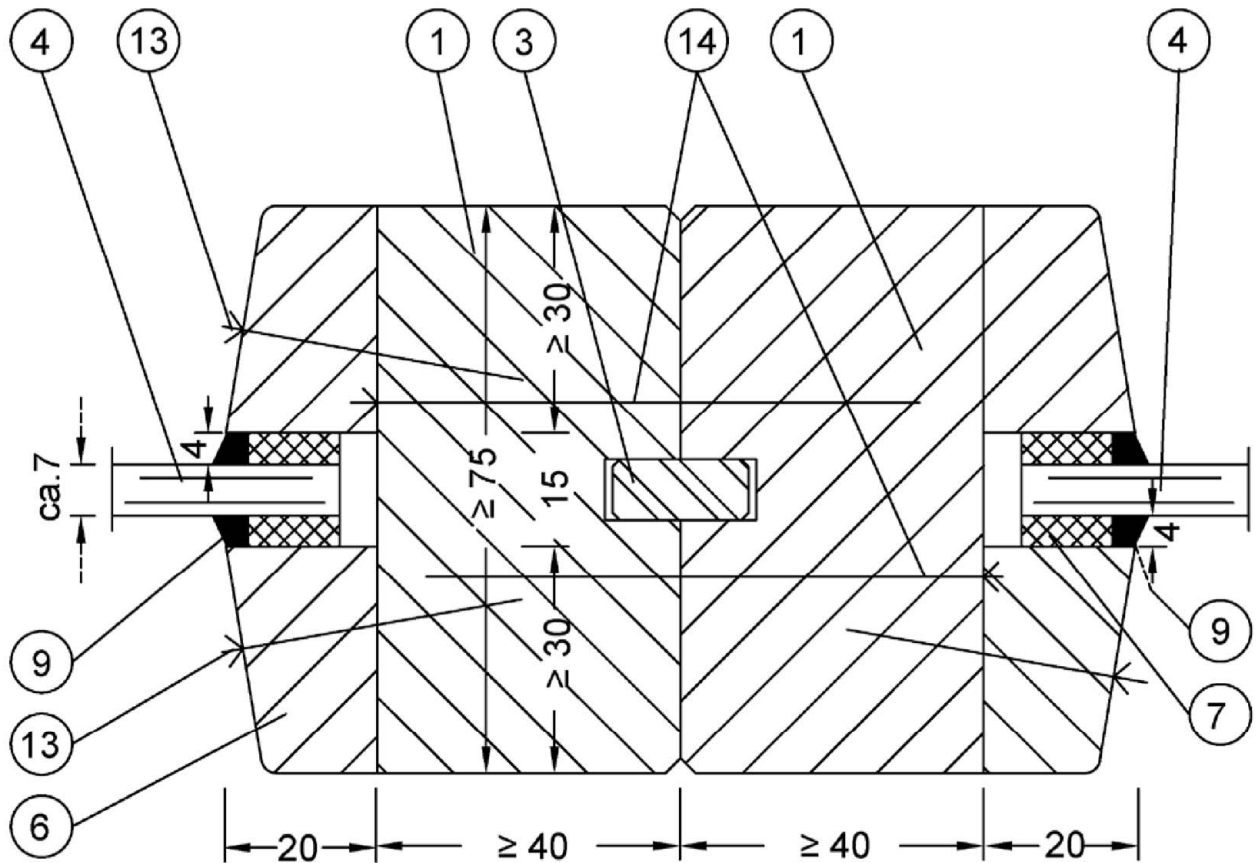
Anlage 2



Positionsliste siehe
Anlage 7
alle Maße in mm

Bauart Brandschutzverglasung "Glastrennwand" der
Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13
- Schnitt B-B -
Einbau "Pilkington Pyrodur 30-1."

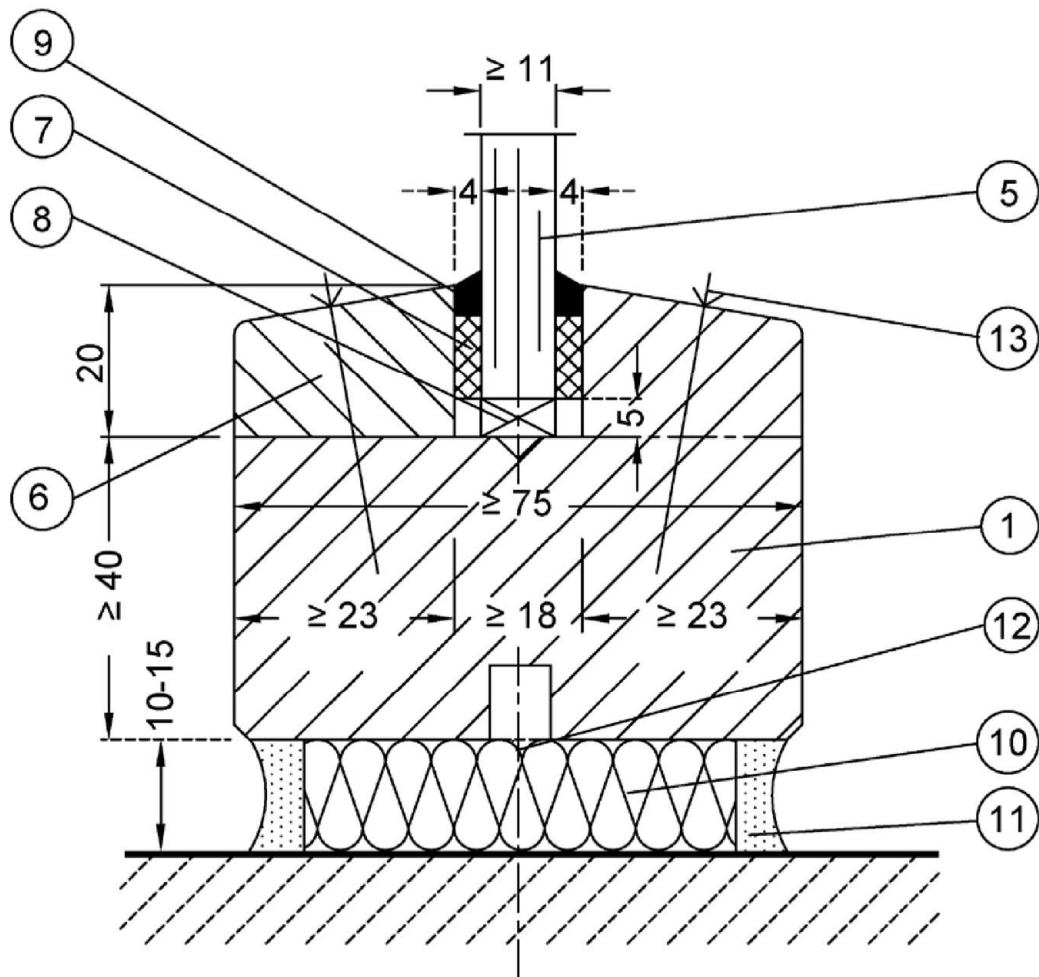
Anlage 3



Positionsliste siehe Anlage 7
alle Maße in mm

Bauart Brandschutzverglasung "Glastrennwand" der
Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
- Schnitt B-B (Elementstoß) -
Einbau "Pilkington Pyrodur 30-1."

Anlage 4



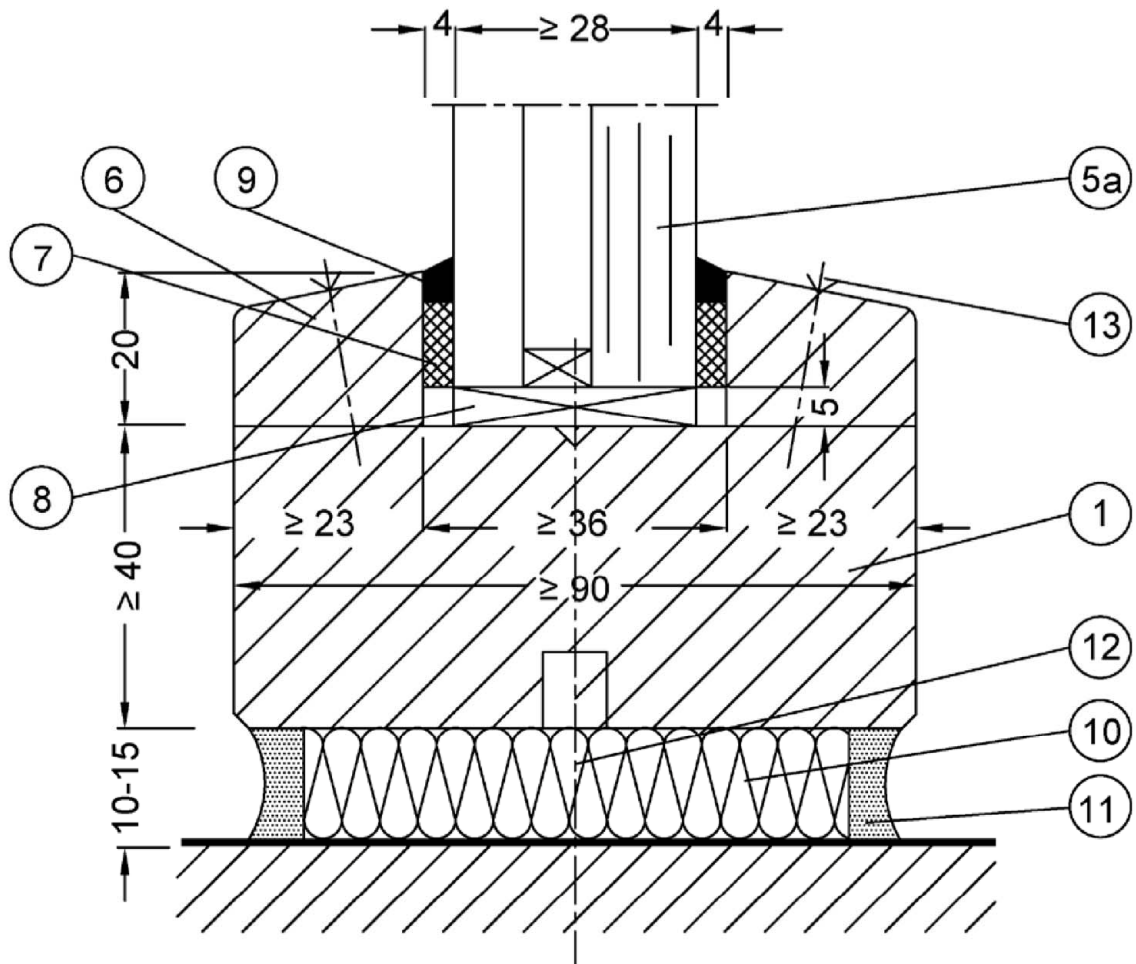
Positionsliste siehe Anlage 7
alle Maße in mm

Bauart Brandschutzverglasung "Glastrennwand" der
Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Schnitt C-C -

Einbau "Pilkington Pyrodur 30-203 oder 30-2.."

Anlage 5



Positionsliste siehe Anlage 7
alle Maße in mm

Bauart Brandschutzverglasung "Glastrennwand" der
Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Schnitt C-C -

Einbau "Pilkington Pyrodur 30-2. / 3. Iso"

Anlage 6

- ① Rahmen aus Vollholz oder Brettschichtholz, Oberfläche Lasur- oder Lackanstrich $\leq 0,5$ mm, Laub-/Nadelholz mit Rohdichte ≥ 500 kg/m³, Rahmenecken und Sprossen mit Doppelzapfenverbindung, geleimt, Schraube aus nichtrostendem Stahl, 4 × 40 mm
- ② Verbindungsnute, 8 mm × 10 mm
- ③ Verbindungsfeder, Hartholz, 8 mm × 10 mm
- ④ Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrodur 30-1.", gemäß Anlage 8
- ⑤ Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrodur 30-2.", gemäß Anlage 9
Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrodur 30-203", gemäß Anlage 10
- ⑤a Isolierglasscheibe "Pilkington Pyrodur 30-2. / 3. Iso", gemäß Anlage 11
- ⑥ Glashalteleiste aus Laub-/Nadelholz mit Rohdichte ≥ 500 kg/m³, Gehrung
- ⑦ Vorlegeband 5 × 10 mm, mindestens normalentflammbar (Klasse B2)
- ⑧ Hartholzklotz ca. 5 mm dick
- ⑨ Dichtstoff aus einem mindestens normalentflammbaren Silikon-Dichtstoff
- ⑩ Mineralwolle, nicht brennbar (Klasse A1 nach DIN EN 13501-1)
Schmelzpunkt $\geq 1000^{\circ}\text{C}$
- ⑪ Dichtstoff aus einem mindestens normalentflammbaren Silikon-Dichtstoff
- ⑫ z.B. allgemein bauaufsichtlich zugelassener Dübel mit Schraube
 $a \leq 1000$ mm, 10 × 100 mm
- ⑬ Schraube aus nichtrostendem Stahl, 4 × 40 mm, $a \leq 200$ mm
oder
Schraube aus nichtrostendem Stahl, 4,5 × 50 mm, $a \leq 240$ mm
- ⑭ Verbindungsschraube, 5 × 50 mm, Stahl, $a \leq 1000$ mm

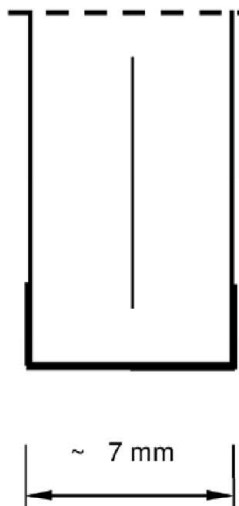
Bauart Brandschutzverglasung "Glastrennwand" der
Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Positionsliste -

Anlage 7

Verbundglasscheibe „Pilkington Pyrodur-30-1.“

Prinzipskizze:



Brandschutz-Verbund-Sicherheitsglas bestehend aus Floatglasscheiben mit zwischen liegenden Funktionsschichten.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

„Pilkington **Pyrodur** 30-10“

„Pilkington **Pyrodur** 30-12“ bei Verwendung von Ornamentglas

Wahlweise Oberflächenbehandlung/ -beschichtung der äußeren Glasflächen.

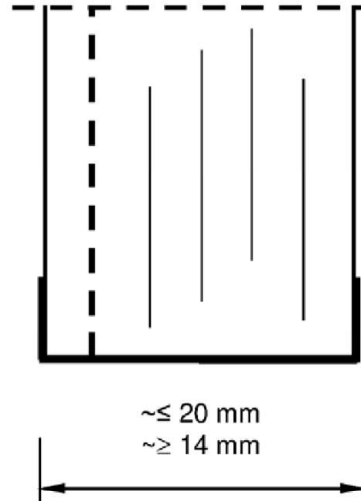
Bauart Brandschutzverglasung „Glastrennwand“ der
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Verbundglasscheibe „Pilkington Pyrodur 30-1.“

Anlage 8

Verbundglasscheibe „Pilkington Pyrodur-30-2..“

Prinzipskizze:



Brandschutz-Verbund-Sicherheitsglas bestehend aus Floatglasscheiben mit zwischen liegenden Funktionsschichten und PVB-Folie.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

„Pilkington **Pyrodur** 30-200“

„Pilkington **Pyrostop** 30-220“ bei Verwendung von Ornamentglas

Wahlweise Oberflächenbehandlung/ -beschichtung der äußeren Glasflächen.

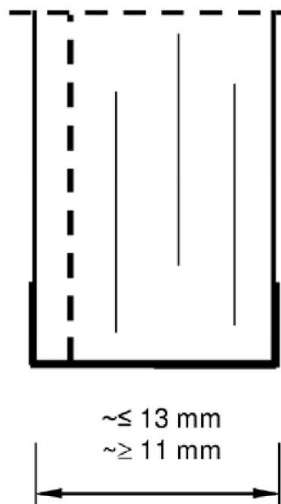
Bauart Brandschutzverglasung „Glastrennwand“ der
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Verbundglasscheibe „Pilkington Pyrodur 30-2..“

Anlage 9

Verbundglasscheibe „Pilkington Pyrodur-30-203“

Prinzipskizze:



Brandschutz-Verbund-Sicherheitsglas bestehend aus Floatglasscheiben mit zwischen liegenden Funktionsschichten und PVB-Folie.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

Wahlweise Oberflächenbehandlung/ -beschichtung der äußeren Glasflächen.

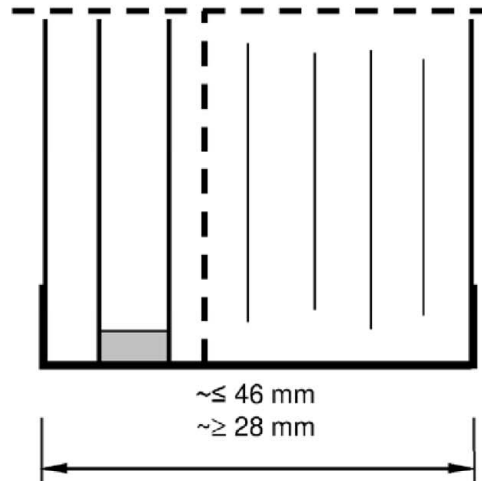
Bauart Brandschutzverglasung „Glastrennwand“ der
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Verbundglasscheibe „Pilkington Pyrodur 30-203“

Anlage 10

Isolierglasscheibe „Pilkington Pyrodur 30-2. Iso und Pilkington Pyrodur 30-3. Iso“

Prinzipskizze:



Brandschutzisolierglas bestehend aus Verbund-Sicherheitsglas aus Floatglasscheiben mit zwischen liegenden Funktionsschichten und PVB-Folie sowie vorgesetzter Gegen-/Außenscheibe.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

Gegen-/Außenscheibe:

Floatglas,
Kalk-Natron-Einscheibensicherheitsglas
wahlweise heißgelagert,
Schalldämm-Verbund-Sicherheitsglas
aus Floatglas oder
Kalk-Natron-Einscheibensicherheitsglas,
Verbund-Sicherheitsglas
aus Floatglas oder
Kalk-Natron-Einscheibensicherheitsglas

6 mm bei „Pilkington **Pyrodur** 30-25(35*)“
6 mm bei „Pilkington **Pyrodur** 30-26(36*)“

8 mm bei „Pilkington **Pyrodur** 30-27(37*)“
8 mm bei „Pilkington **Pyrodur** 30-28(38*)“

* Wahlweise mit Wärme- oder Sonnenschutzbeschichtung

Wahlweise Oberflächenbehandlung/ -beschichtung der äußeren Glasflächen.

Wahlweise Verwendung von Ornamentglas als äußere Scheibe

Bauart Brandschutzverglasung „Glastrennwand“ der
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Isolierglasscheibe „Pilkington Pyrodur 30-2. Iso und
Pilkington Pyrodur 30-3. Iso“

Anlage 11